

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät der
Universität Hamburg für Nicht-Mediziner
und Nicht-Medizinerinnen zur Erlangung
des akademischen Doktorgrades PhD
(alternativ Dr. rer. biol. hum.)**

Vom 19. Oktober 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. Januar 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 19. Oktober 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene vorliegende Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die medizinische Fakultät der Universität Hamburg verleiht den Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD) auf Grund eines Promotionsverfahrens innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Das strukturierte Promotionsprogramm ist ein Promotionsstudiengang im Sinne von § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsprogramms verleiht die Fakultät auf Wunsch statt des PhD den Doktorgrad „Dr. rer. biol. hum.“

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter, wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung innerhalb des strukturierten Programms besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehrerer Einzelarbeiten (kumulative Arbeit),
- dem Erwerb von Studienleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens, die in einer besonderen Studienordnung geregelt sind, sowie
- einer Disputation auf Deutsch oder Englisch.

§ 2

Ausschuss für das Promotionsverfahren
im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms

(1) Zur Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens im Rahmen des Promotionsprogramms wird ein eigener Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Mitglieder des Promotionsausschusses sind neben der Dekanin bzw. dem Dekan vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter. Die angeführten Mitglieder sollten als naturwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Forscher durch Publikationen ausgewiesen sein. Dem Promotionsausschuss gehört weiterhin eine zur Promotion zugelassene Doktorandin oder ein zur Promotion zugelassener Doktorand an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Dekanin bzw. vom Dekan für drei Jahre ernannt. Der Promotionsaus-

schuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren (§ 4). Er entscheidet in Angelegenheiten, die das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuern betreffen (§ 6) sowie über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (§ 9). Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Darüber hinaus stimmt er mit jeder Doktorandin bzw. jedem Doktoranden die persönliche Betreuungsgruppe ihres bzw. seines Promotionsprojekts ab. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig von seinen Entscheidungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sollte vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten erfolgen, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der entsprechenden Arbeiten. Als Beginn des Dissertationsvorhabens gilt die Immatrikulation zum Promotionsstudium.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem der Studiengänge, die in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung aufgeführt sind.

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss erfolgt durch Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- eines Staatsexamens in den Fächern Lebensmittelchemie bzw. Pharmazie.

(3) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang (siehe Anlage 1) kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss den vom Promotionsausschuss festgelegten Kriterien entspricht und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, dar-

unter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Maßgabe verbunden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt.

(4) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem anderen als in Anlage 1 aufgeführten Fach, kann sie oder er im Einzelfall durch den Promotionsausschuss zugelassen werden, falls die inhaltliche Ausrichtung der geplanten Promotionsarbeit mit einem Forschungsgebiet an der Medizinischen Fakultät übereinstimmt und die fachliche wissenschaftliche Betreuung und Weiterbildung innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms an der Medizinische Fakultät gewährleistet werden kann.

Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsvorhaben gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung

– in einem Studiengang mit einem Umfang von – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder

– in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 2 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(5) Als Studienabschluss gemäß Absatz 2 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(6) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Absatz 3 oder gemäß Absatz 4 zu verfahren ist.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 8 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist, sowie
- e) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät befürwortet werden.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 fehlen,
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren mit Abschlussgrad PhD bzw. Dr. rer. biol. hum. zugelassen ist oder
- d) die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

(5) Die Zulassung zur Promotion gilt zunächst für drei Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Promotionsarbeit beim

Promotionsausschuss eingereicht werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Ein entsprechender Antrag soll zwei Monate vor Ablauf der drei Jahre an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall auf Antrag über weitere Verlängerungsmöglichkeiten.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikuliert sein.

(2) Wird die Einschreibung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides über die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird für die Bearbeitungszeit ihres bzw. seines Promotionsvorhabens durch ein Thesis-Komitee betreut, dessen Mitglieder im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. Das Thesis-Komitee setzt sich aus der offiziellen Betreuerin bzw. dem offiziellen Betreuer der Promotionsarbeit sowie zwei weiteren Personen zusammen. Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder des Thesis-Komitees unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit der Zulassung nach § 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Medizinischen Fakultät im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.
- Aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Medizinische Fakultät aufnehmende Einrichtung ist und denen im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin,

einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weiteres Mitglied des Thesis-Komitees. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Promotionsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Thema der Promotionsarbeit, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens tagen die Doktorandinnen bzw. Doktoranden einmal jährlich mit ihrem Thesis-Komitee, um die Fortschritte ihrer wissenschaftlichen Arbeit vorzustellen. Im Rahmen dieser regelmäßigen Zusammenkünfte soll die Doktorandin bzw. der Doktorand anhand eines Vortrags ihre bzw. seine Arbeitsergebnisse und den angestrebten Arbeitsplan darlegen. Das Thesis-Komitee macht auf Basis dieser Vorstellung Vorschläge zur weiteren Entwicklung des wissenschaftlichen und persönlichen Potentials der Doktorandin oder des Doktoranden. Die ausgesprochenen Empfehlungen für das Ausbildungsprogramm sollen Teil des absolvierten Curriculum gemäß § 7 Absatz 2 werden. Die Treffen des Thesis-Komitees müssen in einem von allen Mitgliedern des Thesis-Komitees und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unterschriebenen Protokoll dokumentiert werden.

(7) Die Betreuerinnen und der Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Medizinischen Fakultät, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(9) Die im Rahmen der Dissertation erstellten Unterlagen verbleiben bei der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Leistungen im Rahmen des
strukturierten Promotionsprogramms

(1) Im Rahmen der Promotionsarbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Forschungsthema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die gewonnenen Erkenntnisse in Fachjournalen mit Begutachtungssystem publiziert werden können. Das wissenschaftliche Forschungsthema soll von der Aufgabenstellung so begrenzt sein, dass es innerhalb von drei Jahren bearbeitet werden kann.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Rahmen des Promotionsprogramms ein Studienprogramm absolvieren, das zur Vermittlung methodischer Kompetenzen und wichtiger Schlüsselqualifikationen für die Wissenschaft und Forschung dient. Die Studienleistungen, die als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens erbracht werden müssen, werden in einer besonderen Studienordnung geregelt.

§ 8

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält, oder
- b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 8 Absatz 6 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers unter Nennung der

Fakultät, die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils vier Exemplaren sowie in digitaler Form als pdf-Datei im Dekanat einzureichen. Die pdf-Datei ist in dem von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vorgesehenen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, die Pdf-Datei verbleibt bei der Fakultät für die elektronische Archivierung.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat und die Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 vorliegen. Er bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Dabei sollte nur maximal ein Mitglied aus dem Institut beziehungsweise der Klinik kommen, in welchem bzw. welcher die Dissertation betreut wurde. Als Mitglied der Prüfungskommission ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Je nach Thema der Promotion sollte ein Mitglied der Prüfungskommission der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät EBP (Fachbereich Psychologie) oder einer der Thematik der Promotionsarbeit nahestehenden Fakultät angehören.

Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Bestimmung der Prüfungskommissionsmitglieder.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Überprüfung der Teilnahme am Studienprogramm mit Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte,
- b) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5,
- c) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- d) Bewertung der Disputation,
- e) Festlegung der Gesamtnote gemäß § 13, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission getroffen werden.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission bestellt aus ihren Reihen zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand diese eingereicht hat.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens bzw. ein Mitglied des Thesis-Komitees zu bestellen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 11 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab (Dezimalzahlenwert 1,0), bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur auf übereinstimmenden Vorschlag aller Gutachterinnen bzw. Gut-

achter erteilt. Mindestens ein Gutachten muss in diesem durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt werden. Sind im Begutachtungsverfahren zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt worden, die übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewerten, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten, externen Gutachter zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen. Diese Person sollte in den letzten fünf Jahren weder mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation noch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein gemeinsames Projekt durchgeführt oder eine gemeinsame Publikation veröffentlicht haben.

(6) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten haben nur der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und nach abgeschlossener Promotion die Doktorandin bzw. der Doktorand.

§ 11

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- sehr gut (magna cum laude, 1) für
 - a) empirische/experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer durch den Studierenden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten
- oder
- b) theoretische Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen originellen Denkansatz und/oder eine selbstständig entwickelte, komplexe Modifikation theoretischer Modelle ermöglicht wurde,
- gut (cum laude, 2) für
 - a) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden bei selbstständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden
- oder
- b) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen,
- genügend (rite, 3) für
 - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentlich neue Gesichtspunkte)
- oder
- b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden

oder

- c) theoretische Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

In Ausnahmefällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben werden, und zwar für

- a) Arbeiten, deren empirische/experimentelle Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis selbstständig entwickelter Untersuchungsmethoden geführt haben und ein hohes Maß an Originalität aufweisen

oder

- b) Arbeiten, deren theoretische Anteile zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, die durch einen neuen, originellen Denkansatz und/oder ein selbstständig entwickeltes, komplexes theoretisches Modell ermöglicht wurden.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch die dritte Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt.

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit aus-

schließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinn. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Möglichkeit, Fragestellerinnen oder Fragesteller, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, für die Disputation vorzuschlagen. Über deren Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand erläutert die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung im größeren fachlichen Zusammenhang in einem etwa halbstündigen Vortrag. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Befragung sollte 45 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 13,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der Disputation zu einem Drittel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),

ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 14

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten und mit dem Prägiesel der Universität versehenen Urkunde, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation veröffentlicht hat.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Übersetzung ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Auf der Promotionsurkunde wird weiterhin der erfolgreiche Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms vermerkt.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mit-

geteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. Erst nach Empfang der Urkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Titel PhD bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel Dr. rer. biol. hum. zu führen.

§ 16

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in der jeweils gültigen Fassung). Auch gegen Entscheidungen der Promotionsausschüsse kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 17

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß § 3 erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für das strukturierte Promotionsprogramm ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfas-

sung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt,
neues Promotionsverfahren

(1) Wurde die Dissertation nicht innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 4 Absatz 5 beim Promotionsausschuss

eingereicht, so gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 620

**Anlage 1
zur Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität Hamburg
für Nicht-Mediziner und Nicht-Medizinerinnen
im Rahmen des Promotionsprogramms
vom 19. Oktober 2011**

Für die Zulassung vorausgesetzte Studiengänge bzw. -fächer gemäß § 3

Zulassungsvoraussetzung zum Doktorandenkolleg ist der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss nach § 3 in einem der folgenden Studiengänge:

- a) Bereich Biowissenschaften: Biologie, Humanbiologie, Biochemie, Chemie, Life Science, Molecular Sciences, Pharmazie oder thematisch verwandte Studiengänge.
 - b) Psychologie oder thematisch verwandte Studiengänge.
 - c) Public Health bzw. Versorgungsforschung oder thematisch verwandte Studiengänge.
-